

c) Zur Eruierung des Besitzers von Codex C ist notwendig, die Abbreviatur Mich. Thom. bezw. M. T. aufzulösen. Ich lese dieselbe als Michael Thomasius (Taxaquet, Maioricensis) und verstehe unter demselben den Bischof von Ilerda (Lerida), welcher, als Nachfolger des Antonius Augustinus auf diesem Stuhl, am 8. November 1577 präconisiert wurde und am 9. Juli 1578 starb (Gams, Series episc.). Er gehörte, wie bereits bemerkt, zu den *Correctores Romani* und war als solcher nebst drei anderen mit der Redaction der *Notationes* zum Decret betraut (vgl. Theiner, *Disq. crit. app.* I, p. 5. XI), auf deren Wichtigkeit für unsere Frage ich schon aufmerksam gemacht habe. Für seinen Ruf als Gelehrter und seine Theiligung an den Emendationsarbeiten giebt folgende Stelle aus einem an ihn gerichteten Briefe Zeugnis: 'Cum simus experti diligentiam ac reconditam eruditionem tuam et in aliis multis rebus et in his quae alias pro emendatione decreti Gratiani misisti, rogamus, ut eadem tua industria nos adiuves in his locis inveniendis . . . et speramus tuam operam sicut in principio fuit, ita in absolutione magni momenti futuram' (a. a. O. p. 34). Das Amt des Thomasius als Mitglied der Emendationscommission ermöglichte ihm nicht nur leicht, sich eine Abschrift des Cod. S. M. zu besorgen, sondern konnte ihm auch die Copien der arabischen Recension des Nicaenums aus der Bibliothek Sirlet's und des einen Theils der Nicolausbriefe aus der Bibliothek des Achilles Statius verschaffen, da auch die beiden letzteren Bibliotheken, wie aus dem *Index librorum* hervorgeht, von den Correctoren mehrfach benutzt wurden. Uebrigens giebt auch Antonius Augustinus in: 'De emendatione Gratiani libri duo' S. 267 an, dass er ep. 59 in bibliotheca Michaelis Thomasii gefunden habe, eine Bestätigung dafür, dass Thomasius eine Handschrift der Bonifatiusbriefe besass. Da in der Notiz zum Nicaenum von Pius V. als von einem bereits Verstorbenen die Rede ist, steht fest, dass die Revision des Codex zwischen 1572 und 1578 durch Thomasius erfolgte.

d) Aus der zum Chalcedonense gemachten Bemerkung: 'Videtur synopsis' u. s. w. geht hervor, dass dieses selbst und die folgenden Dokumente (sequuntur varia), die synodus VI, Pelagii II. Epistola, der Catalogus regum Gothorum und die mit 'Epistolae Zachariae' überschriebene Bonifatiusbriefsammlung bis zu der Bemerkung: 'Acceptae sunt ex Flandria' aus dem Codex der Dominikanerbibliothek stammen. Betreffs der Bonifatiusbriefe könnte man dies bezweifeln auf Grund der zu ep. 50 gemachten Bemerkung: 'Ex eodem codice' u. s. w. Letztere, könnte man sagen, gilt blos für ep. 50 und vielleicht für ep. 70. Indirect ist also damit gesagt, die vorangehenden Briefe stammten nicht aus jenem Codex. Der Einwand ist